

**Frühjahrskonferenz**  
25./26. Mai 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.8**

#### **Angemessene Ahndung besonders schwerer Fälle von Umweltstraftaten**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Evaluierung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die Europäische Kommission und mit dem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments vom 28. März 2023 zur geplanten Novellierung dieser Richtlinie befasst.
2. Sie begrüßen die Bemühungen der Kommission und des Parlaments, den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität in Europa zu vereinheitlichen und zu verbessern.
3. Sie teilen die Ansicht der Kommission und des Parlaments, dass die beträchtlichen Gewinne, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet werden können, einen gewichtigen Tatanreiz darstellen. Gleichwohl kommt es im Umweltstrafrecht - anders als in anderen Bereichen der organisierten Wirtschaftsdelinquenz - regelmäßig nur in weniger als einem halben Prozent der Verurteilungen zu einer Strafschärfung im Hinblick auf das Erwerbsstreben der Täter, auch wenn diese sich durch wiederholte Tatbegehung umfängliche und dauerhafte Einnahmequellen erschließen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben Zweifel, ob die derzeitige Fassung des § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs den europäischen

Anforderungen an hinreichend wirksame und abschreckende Strafen noch gerecht wird. Sie bitten den Bundesminister der Justiz im Rahmen der in Aussicht genommenen Novellierung der einschlägigen EU-Richtlinien und bei deren Umsetzung in den Blick zu nehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit die im Umweltstrafrecht als „Gewinnsucht“ bezeichnete Erwerbsmotivation des Täters um das in anderen Bereichen der organisierten Wirtschaftskriminalität gebräuchliche und in der Praxis bewährte Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ ergänzt werden sollte.